

Liste der Fallkonstellationen, in denen die Zustimmung nach § 36a BauGB durch die Stadt Herne versagt wird („Steuerungsliste“)

Die Zustimmung wird a priori für Vorhaben versagt, die

1. lediglich eingeschossig geplant sind,
2. keine neuen Wohneinheiten schaffen,
3. in Gewerbe- oder Industriegebieten i.S.d. BauNVO geplant sind,
4. in Naturschutzgebieten geplant sind,
5. in Landschaftsschutzgebieten geplant sind,
6. auf Waldflächen im Rechtssinne geplant sind,
7. auf Flächen mit geschützten Landschaftsbestandteilen i.S.d. § 29 BNatSchG geplant sind und diese beeinträchtigen würden,
8. jenseits des Siedlungsbereichs im Außenbereich liegen und über eine geringfügige Arrondierung des Ortsrandes hinausgehen,
9. auf Flächen geplant sind, welche der Regionalplan Ruhr als Ziele der Raumordnung gesicherte Freiräume (Waldbereiche, Regionale Grünzüge, Bereiche zum Schutz der Natur, Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung) festlegt oder
10. nach überschlägiger Prüfung zusätzliche erhebliche Umweltauswirkungen erwarten lassen, auch wenn dies bei Anwendung des § 246e BauGB möglich wäre.